



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9112 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/712-II/3/93

Wien, am 11. März 1993

An den  
Präsidenten des Nationalrates

**4079/AB**

Parlament

**1993-03-16**

1017 Wien

**zu 4205/J**

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable und Kollegen haben am 28. Jänner 1993 unter der Nr. 4205/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "illegale Arbeitslosenunterstützung für Häftlinge im Polizeigefangenengenhaus Villach" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Ist Ihnen dieser Mißstand bekannt?
2. Wenn ja, warum wurde bis jetzt noch keine Maßnahme dagegen gesetzt?
3. Was werden Sie unternehmen, um dieser illegalen Gewährung von Arbeitslosenunterstützung ein Ende zu machen?
4. Sind Ihnen konkrete Fälle in anderen Polizeigefangenenhäusern bekannt?
5. Wenn ja, in wievielen Polizeigefangenenhäusern konnten derartige Praktiken festgestellt werden?
6. Wie erklären Sie es sich, daß der § 16 Arbeitslosenversicherungsgesetz so einfach umgangen werden konnte?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Nach den mir von den Bundespolizeidirektionen erstatteten Berichten gab und gibt es keine Bewilligung von Haftunterbrechungen, um das illegale Beziehen von Arbeitslosenunterstützung zu ermöglichen.

- 2 -

In dem von Ihnen aufgezeigten Fall wurde einem Verwaltungsstrafhäftling im Dezember 1992 gemäß § 54a Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 eine Haftunterbrechung über dessen Antrag zur Ordnung dringender Familienangelegenheiten bewilligt.

Vor Bewilligung des Antrages wurden die Antragsgründe von der Bundespolizeidirektion Villach geprüft.

Im Zeitraum der Haftunterbrechung hat sich der Betreffende beim Arbeitsamt gemeldet, damit ihm das Arbeitslosengeld weiter gewährt wird.

Davon hatte jedoch die Bundespolizeidirektion Villach zu diesem Zeitpunkt keine Kenntnis.

Zu Frage 2:

Es wurden folgende Maßnahmen gesetzt:

Gegen den Betreffenden und in zwei weiteren Fällen wurden Erhebungen durchgeführt und es werden Strafanzeigen gegen die drei Verwaltungsstrafhäftlinge wegen Verdacht des Betruges (§§ 2, 146 StGB) an den Bezirksanwalt des Bezirksgerichtes Villach, Anzeigen an die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 71 (2) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBI. 609/1977, in der gegenwärtigen Fassung und an das zuständige Arbeitsamt gemäß § 72 AlVG von der BPD Villach erstattet.

Ich füge hinzu, daß die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fällt.

Zu Frage 3:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortungen der Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4:

Nein.

- 3 -

Zu Frage 5:

Erübrigt sich, im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 4.

Zu Frage 6:

Die Vollziehung des § 16 Arbeitslosenversicherungsgesetz fällt nicht in meinen gesetzmäßigen Zuständigkeitsbereich.

Frau B.